

Telefon: 0 233-31256
Telefax: 0 233-31255
Az.: MV

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

Ramadama ganzjährig ermöglichen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 -
Allach-Untermenzing am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13302

Vorblatt zum Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes
Allach-Untermenzing vom 11.12.2018
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing sieht vor, die freiwilligen Abfallsammelaktionen Ramadama künftig ganzjährig im gesamten Stadtgebiet durchzuführen und die bisherige Sperrung der Aufräumarbeiten mit Verweis auf den Naturschutz, insbesondere auf die Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum vom 15.03. bis 30.09., aufzuheben.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing kann insofern nicht gefolgt werden, weil die Aufhebung des befristeten Zeitraums für Ramadama- und Aufräumaktionen den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes widerspricht und sich dadurch für die Veranstalter von Aktionen keine Planungssicherheit ergibt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151, Ramadama, Abfallsammelaktion
Ortsangabe	-/-

Ramadama ganzjährig ermöglichen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 -
Allach-Untermenzing am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13302

Anlage:

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 –
Allach-Untermenzing am 19.07.2018

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing
vom 11.12.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 sieht vor, die freiwilligen Abfallsammelaktionen Ramadama künftig ganzjährig im gesamten Stadtgebiet durchzuführen und die bisherige Sperrung der Aufräumaktionen mit Verweis auf den Naturschutz, insbesondere auf die Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum vom 15.03. bis 30.09., aufzuheben.

Begründet wird der Antrag der Bürgerversammlung damit, dass Vögel je nach Witterung zum Nisten anfangen und somit starre Zeiten für die Durchführung von Ramadama-Aktionen kontraproduktiv sind.

Die Bearbeitung der Fragestellung, ob und in welchen Zeiträumen sog. Ramadama- und Aufräumaktionen durchgeführt werden können, gehört zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der Betriebsatzung des Eigenbetriebes betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spie-

gelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

2. Ramadama

Der Begriff „Ramadama“ steht in der bayerischen Mundart für die hochdeutsche Redewendung „wir räumen auf“. In Anlehnung an die Aufräumarbeiten der Nachkriegszeit wurde der Begriff Ramadama auf zahlreiche von Bürgerinnen und Bürgern durchgeführte Räum- und Reinigungsaktionen in München übertragen, insbesondere für Müllbeseitigungsaktionen in Auen und Fluren entlang der Isar. Auch hier hat das Ramadama bereits eine längere Tradition.

Im Gegensatz zum Ramadama im Zuge des Wiederaufbaus in den Nachkriegsjahren ging die Initiative bei den als Ramadama bezeichneten Abfallbeseitigungsaktionen nicht von der Stadtverwaltung, sondern von privaten Initiatorinnen und Initiatoren, insbesondere vom Verein Isarfischer e. V. aus, der auch heute noch die tragende Säule für diese Aktionen ist.

3. Heutige Ramadama-Aktionen

Die heutigen Ramadama-Aktionen sind in erster Linie freiwillige Abfallsammelaktionen in Münchens Wäldern, Wiesen und Flussauen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) dient hier als Mittler, in dem er Vereine, Bürgerinitiativen, Schulen und Bezirksausschüsse auf Anfrage bei der Durchführung unterstützt. Derzeit fördert der AWM stadtwweit etwa 25 Ramadama-Aktionen im Jahr.

Als eine mobile Art des Ramadamas hat der AWM mit dem Kommunalreferat erstmals am 29.10.2018 eine sog. Plogging-Aktion organisiert. Dabei haben Plogger im Englischen Garten z. B. am Ufer des Eisbachs oder auf der Monopteros-Wiese während des Laufens Müll eingesammelt.

Der AWM ist jedoch nicht der Initiator oder Organisator der Aktionen, sondern wird ausschließlich unterstützend und beratend tätig. Zur Veranstaltung eines Ramadamas schließen sich Vereine, Bezirksausschüsse und vergleichbare Organisationen in ihrem Stadtteil zusammen und suchen motivierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter, um Bereiche mit besonders vielen illegalen Abfallablagerungen in ihrer Umgebung aufzuräumen.

Die Intention des Ramadamas ist also ein gemeinschaftliches und eigenverantwortliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für eine saubere Umwelt, ohne eine Vorgabe oder einen offiziellen Aufruf durch die Stadtverwaltung für ein sauberes München einsetzen. Das ist auch ein Beweis für ein hohes bürgerschaftliches Engagement für den Umweltschutz in unserer Stadt, verbunden mit einem schönen Gemeinschaftserlebnis.

Traditionell finden die Ramadama-Aktionen nach der Schneeschmelze sowie in den Herbstmonaten statt. Aus Gründen des Naturschutzes dürfen vom 15.03. bis 30.09. keine Aufräumaktionen durchgeführt werden.

4. Durchführung der Ramadama-Aktionen, Unterstützung durch den AWM

Die Initiatorinnen bzw. Initiatoren eines geplanten Ramadamas wählen eine geeignete Grünfläche (überwiegend städtischer Grund, kein Staatswald, kein Privatgrund, keine verkehrsgefährdeten Flächenabschnitte) aus und melden diese an den AWM. Dieser gibt die Anfragen an das Baureferat weiter.

Dort wird geprüft, ob die ausgewählte Fläche für ein Ramadama geeignet ist und ausreichende Aufstellflächen für Container vorhanden sind. Mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aktion muss daher ein Ramadama beim AWM gemeldet sein. Daran teilnehmen können nur Gruppen (Vereine, Schulklassen, Bezirksausschüsse) mit mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Kleinere Aufräumaktionen dagegen unterstützt das Baureferat.

Beim AWM finden die Initiatorinnen und Initiatoren bei der Planung und Durchführung der Aktionen Unterstützung und entsprechende Termine zu geplanten Aufräumaktionen auf der Internetseite: www.awm-muenchen.de/ramadama.

Die beim AWM zuständige Kontaktadresse ist:

AWM – Ramadama
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München
Tel. 089/233-31492
ramadama.awm@muenchen.de

Der AWM unterstützt das Ramadama durch folgende Maßnahmen:

- Weitergabe der Anfragen von Vereinen, Bürgerinitiativen, Schulen und Bezirksausschüssen an das Baureferat zur Durchführung der Aktionen auf geeigneten Flächen.
- Arbeitshandschuhe und Abfallsäcke werden zur Verfügung gestellt.
- Abfallcontainer werden für die Dauer der Aktion an einem dafür geeigneten Platz aufgestellt.
- Die eingesammelten Abfälle werden vom AWM abtransportiert und entsorgt.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten für ihr Engagement einen Brotzeitzuschuss.
- Der AWM holt ggf. erforderliche Genehmigungen ein.

Von einem Ramadama im engeren Sinn sind kleinere Aufräumaktionen (i. d. R. auf Grünflächen) zu unterscheiden. Kleinere Aufräumaktionen mit weniger als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden auf Anfrage vom Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau, unterstützt.

Die Kontaktadresse für kleinere Aktionen lautet:

Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau
Friedenstraße 40, 81660 München
Fax: 089 233-60345 E-Mail: gartenbau@muenchen.de

5. Aufhebung der jahreszeitlichen Befristung von Ramadama-Aktionen und anderen Aufräumaktionen

Da auf den öffentlichen Flächen in München regelmäßige Reinigungsgänge durchgeführt werden, können Ramadama- und Aufräumaktionen vor allem zur Beseitigung von solchen Abfällen beitragen, die im Rahmen der turnusmäßigen Reinigung liegen geblieben sind. Dies kann beispielsweise abseits der Wege und in Gebüsch der Fall sein. Während der Vegetationsperiode sind solche Ablagerungen häufig durch die Vegetation verdeckt. Nach dem Laubfall und dem winterlichen Absterben der krautigen Pflanzen werden die hinterlassenen Abfälle dann wieder sichtbar. Ramadama- und Aufräumaktionen können deshalb am besten in laubfreien Monaten durchgeführt werden.

Ramadama-Aktionen finden häufig in Schutzgebieten und auf anderen, für den Erhalt der Artenvielfalt bedeutenden Flächen statt. Hier ist es besonders wichtig, Störungen der Tierwelt zu vermeiden, die über das ohnehin vorhandene Betreten hinausgehen. In wenig frequentierten oder empfindlichen Bereichen kann auch das flächendeckende, gleichzeitige Einsammeln von Abfällen durch mehrere Personen störend wirken. Es ist daher nicht im Sinne eines vorbildlichen Verhaltens, wenn ausgerechnet durch Ramadama-Aktionen zusätzlich Störungen in der Natur verursacht werden.

Wie im Antrag der Bürgerversammlung richtig dargestellt, beeinflussen Witterungsunterschiede den Beginn und das Ende der Vogelbrutzeit, aber auch die Haupt-Aktivitätszeit verschiedener Tierarten und den Fortschritt der Vegetation. Ein kalter Spätwinter mit Frost und Schnee kann für Tiere und Pflanzen eine besondere Belastung bedeuten. Unter diesen Bedingungen können sich Störungen tendenziell besonders ungünstig auswirken.

Die Zeitvorgabe für Ramadama- und Aufräumaktionen ist nicht willkürlich gewählt. Vielmehr folgt sie weitgehend dem Zeitrahmen (nach dem 30. September und vor dem 01. März), den das Bundesnaturschutzgesetz im Abschnitt „Allgemeiner Artenschutz“ für die Beseitigung von Gehölzen vorgibt (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz). Dieser Vorschrift liegt die Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel beziehungsweise die Geburts-, Säuge-, Aufzucht- und Entwicklungszeit von anderen Wildtieren zu Grunde. Vor allem Eulenvögel beginnen bereits vor dem ersten März mit dem Brutge-

schäft und manche Fledermausarten wählen ihre Winterquartiere schon im August/September aus. Somit stellt bereits die gesetzliche Vorgabe einen Kompromiss dar.

Spätestens ab dem 15. März ist davon auszugehen, dass auch Amphibien (Frösche, Kröten und Molche) ihre Winterquartiere verlassen. Sie verstecken sich dann häufig an der Erdoberfläche im Laub oder unter Gras. Gerade unter kühlen Witterungsbedingungen können die wechselwarmen Tiere unbemerkt in diesen Verstecken zertreten werden. Insofern stellt die derzeitige Regelung, Ramadama- und Aufräumaktionen bis zum 15. März durchzuführen, aus naturschutzfachlicher Sicht die Grenze des Vertretbaren dar.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Planungsreferates der bisherige Zeitrahmen von Ramadama- und Aufräumaktionen (01. Oktober bis 15. März) auch zukünftig beibehalten werden.

6. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing kann insofern nicht gefolgt werden, weil die Aufhebung des befristeten Zeitraums für Ramadama- und Aufräumaktionen den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes widerspricht und sich dadurch für die Veranstalter von Aktionen keine Planungssicherheit ergibt.

7. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 kann insofern nicht gefolgt werden, weil die Aufhebung des befristeten Zeitraums für Ramadama- und Aufräumaktionen den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes widerspricht und sich dadurch für die Veranstalter von Aktionen keine Planungssicherheit ergibt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 ist somit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing

Die Vorsitzende

Die Referentin

Heike Kainz
Bezirksausschussvorsitzende

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb MV

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.
- II. An
den Bezirksausschuss des 23 Stadtbezirkes Allach-Untermenzing
das Direktorium-Dokumentationsstelle
das Direktorium – HA II/IV - Stadtratsprotokolle
Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU)
Referat für Stadtplanung und Bauordnung-Untere Naturschutzbehörde
KR-GL
AWM – Stellvertretende Zweite Werkleiterin
AWM – BdWL
AWM – Presse
AWM – VR
z.K.

Am _____